



Amtliche Bekanntmachung

2008

Ausgegeben Karlsruhe, den 15. Mai 2008

Nr. 5

Inhalt

Seite

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Studien- und Forschungszentrums für den Kompetenzerwerb – House of Competence (HoC) – der Universität Karlsruhe (TH)	12
---	----

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Studien- und Forschungszentrums für den Kompetenzerwerb – House of Competence (HoC) – der Universität Karlsruhe (TH)

Auf Grund von § 15 Abs. 7 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Nr. 7 und Nr. 10 Landeshochschulgesetz hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 21. April 2008 die nachstehende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die männliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

A. Verwaltungsordnung

Erster Teil: Allgemeines

Präambel

Das Studienzentrum und Forschungszentrum für den Kompetenzerwerb – House of Competence (HoC) – basiert auf den in der Zielvereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der Universität Karlsruhe (TH) vom 17. März 2006 beschriebenen Zielsetzungen in Forschung, Lehre und Transfer.

Das HoC setzt in Forschung, Lehre und Transfer Schwerpunkte auf die Gebiete Kompetenzerwerb, Kompetenzentwicklung, Kompetenzdiagnose, Kompetenzvermittlung und Wissenschaftskommunikation. Es bündelt die bisher nebeneinander existierenden zentralen und dezentralen Aktivitäten der Universität Karlsruhe (TH). Es hat das Ziel, interdisziplinäre Forschungsaktivitäten zu Kompetenzaspekten zu entwickeln und ein fächerübergreifendes Forschungs- und Lehrprogramm zu etablieren, das die sozialen und kulturellen Kompetenzen sowie die Leistungsfähigkeit von Studierenden, Wissenschaftlern und Mitarbeitern der Universität und des Forschungszentrums stärkt.

Angestrebt wird insbesondere eine enge Verzahnung der neuesten Erkenntnisse auf dem Gebiet der Weiterbildung mit dem Angebot an Qualifizierungsmaßnahmen an der Universität und dem Forschungszentrum Karlsruhe.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Das HoC der Universität Karlsruhe (TH) ist als zentrale wissenschaftliche Einrichtung (§ 15 Abs. 7 LHG) dem Rektorat unmittelbar zugeordnet.

(2) Die Dienstaufsicht über das HoC führt das Rektorat gemäß § 15 Abs. 7 LHG.

§ 2 Ziele und Aufgaben

(1) Das HoC verbindet Forschungs- und Anwendungsfelder von Psychologie, Kultur-, Sport-, Sozial- und Erziehungswissenschaften neu und interdisziplinär.

(2) Das HoC koordiniert die Angebote zur Vermittlung von allgemeinen und berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen, u.a. in Kooperation mit der Industrie, und entwickelt diese forschungsorientiert weiter. Ziel ist es, HoC-Modulbausteine für Schlüsselqualifikationen durch Koordination, Gestaltung und Weiterentwicklung eines spezifischen Portfolios von Lehrmodulen für die notwendigen Schlüsselqualifikationen in allen Studiengängen zu entwickeln und den Fakultäten anzubieten.

(3) Das HoC koordiniert die Angebote zur wissenschaftlichen, fachlichen und überfachlichen Weiterbildung, u.a. umfasst das Spektrum der Weiterbildung im HoC zusätzlich Angebote für Schüler und Lehrer mit Schülerlaboren, Schüler-Uni, Studienvorbereitung, Zusatzqualifikationen für Studierende sowie Angebote für den dritten Lebensabschnitt, die ein lebenslanges Lernen unterstützen.

(4) Das HoC koordiniert die Konzeption, Entwicklung und Durchführung von anwendungsorientierter Forschung sowie von Qualifizierungsangeboten im Bereich überfachlicher methodisch-praktischer Grundlagen im Themenfeld Bewegung und Lernen sowie die Qualitätssicherung von Programmen zur Förderung der Lehr-Lernprozesse durch Bewegung und Sport.

(5) Weitere Ziele und Aufgaben der beteiligten Einrichtungen (wissenschaftlichen Bereiche) werden in Teil 2 der Ordnung konkretisiert.

§ 3 Einrichtungen

Das HoC ist in folgende Einrichtungen untergliedert:

- Fernstudienzentrum (FSZ)
- Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)
- kww - Die wissenschaftliche Weiterbildung (kww)
- Sprachenzentrum (SpZ)
- Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK)

§ 4 Wissenschaftliche Projektgruppen

(1) Zusätzlich gehören dem HoC dezentrale wissenschaftliche Projektgruppen an. HoC-Projektgruppen sind forschungsgetriebene Verbände zu den übergeordneten Aufgaben und Zielen des HoC.

(2) Die über die Zielvereinbarung vom März 2006 eingerichteten Arbeitsbereiche „Soziologie unter besonderer Berücksichtigung des Kompetenzerwerbs“, „Pädagogische Psychologie“ und „Soziologie der Interkulturellen Kommunikation“ richten Projektgruppen ein.

(3) Darüber hinaus können weitere Projektgruppen eingerichtet werden. Die Einrichtung und Beendigung von Projektgruppen wird vom Lenkungsgremium beschlossen.

§ 5 Organe

Organe des HoC sind:

- Vorsitzender (§ 6)
- Geschäftsführung (§ 7)
- Lenkungsgremium (§ 8)

§ 6 Vorsitzender

(1) Der Vorsitzende des HoC ist der Prorektor für Studium und Lehre. Er ist zugleich Vorsitzender des Lenkungsgremiums.

(2) Der Vorsitzende leitet das HoC in eigener Zuständigkeit und vertritt es unbeschadet der Zuständigkeit des Rektors nach außen. Der Rektor kann die Vertretungsbefugnis für die Einrichtungen auf den Leiter der jeweiligen Einrichtung übertragen. Der Vorsitzende des HoC ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Ziele und Aufgaben des HoC. Der Vorsitzende ist verpflichtet, dem Beirat sowie dem Rektorat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, Rechenschaft über die Tätigkeit des HoC abzulegen. Der Bericht ist den Gremien in schriftlicher Form vorzulegen und enthält insbesondere die Einzelberichte der Einrichtungen und HoC-Projektgruppen.

§ 7 Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführer wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der Geschäftsführer unterstützt den Vorsitzenden des HoC in dessen Aufgabenbereich und leitet in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des HoC. Der Geschäftsführer vertritt das HoC unbeschadet der Zuständigkeiten des Rektors und des Vorsitzenden des HoC nach außen. Das Lenkungsgremium kann ihm für einzelne Projekte die Leitung übertragen.

(3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere:

- Koordination des fachübergreifenden Lehr- und Forschungsangebots in allen Studiengängen,
- Geschäftsführung des HoC,
- Führung, eigeninitiative Gestaltung und Weiterentwicklung eines spezifischen Portfolios von Lehrmodulen in den notwendigen Schlüsselqualifikationen für jede Fakultät,
- Dokumentation und Evaluation der Forschung, Lehre und Dienstleistungen des HoC,
- Mitwirkung an der Umsetzung der Beschlüsse des HoC und Koordination fakultätsübergreifender Kooperationsprojekte,
- Beratung von Studierenden bezüglich der HoC-Angebote.

§ 8 Lenkungsgremium

(1) Das Lenkungsgremium ist für alle bereichsübergreifenden Angelegenheiten des HoC zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Entscheidung über Organisations- und Strategiefragen, die das gesamte HoC oder große Teile davon betreffen,
2. die Entscheidung über Aufnahme weiterer Einrichtungen in das HoC,
3. die Entscheidung über Einrichtung und Beendigung von HoC-Projektgruppen,
4. die Entscheidung über die gemeinsame Nutzung von Geräten durch mehrere Projektgruppen und
5. die Entscheidung über die Zulassung von weiteren Mitgliedern nach Absatz 2 letzter Satz.

(2) Dem Lenkungsgremium gehören an

1. kraft Amtes:
 - der Vorsitzende des HoC als Vorsitzender des Lenkungsgremiums,
 - die Leiter der Einrichtungen (wissenschaftlichen Bereiche),

- der Inhaber der „Professur für Soziologie unter besonderer Berücksichtigung des Kompetenzerwerbs“,
 - der Inhaber der „Professur für Pädagogische Psychologie“,
 - der Inhaber der „Juniorprofessur für Soziologie der interkulturellen Kommunikation“,
2. aufgrund von Bestellung durch das Rektorat:
- drei weitere Hochschullehrer (auf Vorschlag des Lenkungsgremiums), welche an Forschungs-, Lehr-, Anwendungs- oder Weiterbildungsprojekten von HoC beteiligt sind,
 - zwei studentische Mitglieder (auf Vorschlag des Lenkungsgremiums nach Abstimmung mit den studentischen Senatoren).

Das Lenkungsgremium kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme zulassen.

(3) Der Vorsitzende beruft das Lenkungsgremium mindestens zweimal pro Semester ein. Das Lenkungsgremium ist ferner auf Verlangen von mindestens zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen. Das Lenkungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Der Geschäftsführer nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Lenkungsgremiums teil. Vor der Beschlussfassung ist er zu hören.

(6) Die Mitglieder des HoC–Lenkungsgremiums nach Absatz 2 Nr. 2 HS 1 werden für die Dauer von zwei Jahren bestellt, die studentischen Vertreter nach Absatz 2 Nr. 2 HS 2 für die Dauer von einem Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Die Zulassung von Mitgliedern mit beratender Stimme erfolgt ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren. Eine erneute Zulassung ist möglich.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat berät bzw. unterstützt den Vorsitzenden und den Geschäftsführer des HoC in deren Tätigkeit. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des HoC bedürfen der Zustimmung des Beirats.

(2) Dem Beirat gehören mindestens fünf externe Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag des Vorsitzenden des HoC vom Rektorat für drei Jahre bestellt und sollen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik kommen. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit als Mitglied des Beirats ist ehrenamtlich.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende des Beirats leitet die Sitzungen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Beirats. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(4) Der Vorsitzende des HoC beruft den Beirat mindestens einmal pro Jahr ein. Der Beirat ist ferner auf Verlangen des Rektorats, des Vorsitzenden des Beirats oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Beirats einzuberufen.

(5) Der Vorsitzende des HoC und der Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirats teil. Vor der Beschlussfassung sind sie zu hören.

Zweiter Teil: Einrichtungen (Wissenschaftliche Bereiche)

Erster Abschnitt: Fernstudienzentrum (FSZ)

§ 10 Aufgaben des FSZ

Zu den Aufgaben des FSZ gehören insbesondere:

1. Beratung und Betreuung von Fernstudieninteressierten und Fernstudierenden,
2. Konzeption, Vermarktung, Durchführung und Evaluierung medialer Lehr- und Lernangebote,
3. Installation, Betrieb und laufende Wartung der dafür notwendigen Lernplattformen sowie deren Anpassungen an die jeweils angebotenen Fernstudienprogramme,
4. Design, Gestaltung und Anpassung virtueller Lehr- und Lernräume an die Anforderungen der jeweils angebotenen Programme,
5. Entwicklung von Fernstudienmaterialien in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern der Universität Karlsruhe (TH), mit anderen Hochschulen sowie Berufspraktikern,
6. Fernstudienforschung und Weiterentwicklung des zugehörigen Qualitätsmanagements,
7. Durchführung von bzw. Beteiligung an Bildungsprojekten auf nationaler und internationaler Ebene.

§ 11 Leiter des FSZ

(1) Der Leiter des FSZ wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der Leiter ist verantwortlich für die wissenschaftliche Weiterentwicklung und Umsetzung des Fernstudiums in seinen pädagogischen, technologischen und sozialwissenschaftlichen Komponenten. Er ist verantwortlich für die Koordinierung der Aufgaben des FSZ sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb des FSZ. Er ist verantwortlich für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben sowie für die Weiterentwicklung des FSZ. Der Leiter ist verpflichtet, dem Leitungsgremium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit des FSZ abzulegen.

§ 12 Geschäftsführer des FSZ

Der Geschäftsführer führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des FSZ. Der Geschäftsführer ist dem Leiter unterstellt und unterstützt ihn in dessen Aufgabenbereich.

Zweiter Abschnitt: kww - Die wissenschaftliche Weiterbildung (kww)

§ 13 Ziele und Aufgaben der kww

(1) Die kww ist zuständig für das Bildungsmanagement der Universität. Dieses beinhaltet den Aufbau und Ausbau von Weiterbildungsprogrammen für alle Beschäftigten und Angehörigen der Universität.

(2) Zu den Aufgaben der kww gehören insbesondere:

1. Konzeption und Durchführung von überfachlichen Weiterbildungsangeboten und Kontaktstudiengängen,

2. Durchführung und Betreuung von Coaching- und Mentoringprogrammen für Mitarbeiter der Universität sowie weitere Zielgruppen bei Bedarf,
3. Durchführung und Weiterentwicklung des Aus- und Weiterbildungsprogramms für den Bereich Hochschuldidaktik der lokalen Arbeitsstelle Hochschuldidaktik Karlsruhe, in Absprache und Kooperation mit dem Hochschuldidaktikzentrum der Universitäten des Landes Baden-Württemberg (siehe Kooperationsvereinbarung vom 5. Januar 2005),
4. Entwicklung und Aufbau von Weiterbildungsangeboten zur Netzwerkbildung mit dem Ziel der Etablierung einer „Lernenden Organisation“,
5. Individuelle Beratung und Begleitung in Fragen der Weiterbildung und der Gestaltung von Lehr-, Lern- und Arbeitsprozessen im Sinne der Strukturentwicklung,
6. Vermittlung von Experten für Weiterbildung, Coaching und Prozessbegleitung aus Hochschulen, Wirtschaft und Industrie bei individuellen Anfragen.

§ 14 Leiter der kww

(1) Der Leiter der kww wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte der kww. Er ist verantwortlich für die Koordinierung der Aufgaben der kww sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb der kww. Er ist verantwortlich für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben der kww sowie für die Weiterentwicklung und den ordnungsgemäßen Betrieb der kww. Der Leiter ist verpflichtet, dem Leitungsgremium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit der kww abzulegen.

Dritter Abschnitt: Sprachenzentrum (SpZ)

§ 15 Aufgaben des SpZ

(1) Zu den Aufgaben des SpZ gehören insbesondere:

1. Durchführung von Einführungskursen (A1 GER [Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen]) für Studierende und Mitarbeiter in Sprachen der Kooperationspartner der Universität Karlsruhe (TH),
2. Durchführung von Sprachkursen auf den Niveaustufen A2 bis C1 (GER) für Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) und des Forschungszentrums,
3. Durchführung von fachspezifischen Sprachkursen im Auftrag von Einrichtungen von Universität und Forschungszentrum,
4. Durchführung von Sprachkursen für die Bedürfnisse spezifischer Berufsgruppen an Universität und Forschungszentrum,
5. Durchführung von Intensivsprachkursen zur Vorbereitung auf einen Aufenthalt von Studierenden und Mitarbeitern an einer ausländischen Hochschule,
6. Durchführung von Deutschkursen für ausländische Studierende und Mitarbeiter sowie Gastdozenten und -wissenschaftler zur Förderung und Verbesserung der sprachlichen Kompetenz,
7. Durchführung von Vorbereitungskursen für international anerkannte Sprachprüfungen,
8. Durchführung von Sprachprüfungen zur Zertifizierung des Leistungsstands in allen angebotenen Fremdsprachen.

(2) Hierfür werden fachspezifische Sprachkurse, Intensivsprachkurse, allgemeine Sprachkurse auch in Zusammenarbeit mit universitären Einrichtungen sowie Instituten der Universität Karlsruhe (TH) angeboten.

§ 16 Direktor des SpZ

(1) Der Direktor des SpZ wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der Direktor führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des SpZ. Er ist verantwortlich für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben des SpZ sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb des SpZ.

Der Direktor ist verpflichtet, dem Lenkungsgremium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit des SpZ abzulegen.

§ 17 Geschäftsführer des SpZ

Die Koordinierung der Aufgaben und die laufenden Verwaltungsaufgaben des SpZ werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist dem Direktor unterstellt und unterstützt ihn in dessen Aufgabenbereich.

§ 18 Lehrkräfte des SpZ

Die Sprachkurse werden von hauptamtlichen Lehrkräften und Lehrbeauftragten durchgeführt.

Vierter Abschnitt: Wissenschaftlicher Bereich Zentrum für Angewandte Kulturwissenschaft und Studium Generale (ZAK)

§ 19 Ziele und Aufgaben des ZAK

(1) Zu den Zielen des ZAK gehören

1. den Bildungsauftrag der Universität Karlsruhe (TH) durch fachübergreifende Forschung und Lehre, insbesondere Orientierungswissen, zu fördern,
2. den Dialog und Austausch zwischen Universität und Gesellschaft anzuregen und in geeigneten Formen zu fördern.

(2) Zu den Aufgaben des ZAK gehören insbesondere:

1. Förderung der fachübergreifenden Lehre und der interdisziplinären Zusammenarbeit in Lehre und Forschung sowie Organisation und Weiterentwicklung des Studium Generale,
2. Forschung und Lehre in angewandter Kulturwissenschaft mit Durchführung des Begleitstudiums Angewandte Kulturwissenschaft als fachübergreifende Zusatzqualifikation,
3. Entwicklung innovativer Lehr- und Lernmodule im Bereich fachübergreifender Lehre sowie studien- oder berufsbegleitender und weiterbildender Zusatzqualifikationen,
4. Organisation und Durchführung allgemeiner Weiterbildungsveranstaltungen und Studienprogramme, insbesondere für den dritten Lebensabschnitt (Seniorenuniversität),
5. Förderung des Internationalisierungsprozesses in Forschung und Lehre aus kulturwissenschaftlicher Perspektive,
6. Förderung des Dialogs zwischen den Disziplinen im Hinblick auf gesellschaftsrelevante Themen,

7. Förderung des Dialogs von Wissenschaft, Gesellschaft und Wirtschaft im Hinblick auf gesellschaftsrelevante Themen durch Öffentliche Wissenschaft,
8. Förderung und Ausbau der Beziehungen und der Zusammenarbeit zwischen der Universität, der Stadt und der Region Karlsruhe auf dem Gebiet des wissenschaftlichen und kulturellen Austauschs sowie Einrichtung und Förderung interkultureller Angebote,
9. Organisation von Vortragsreihen, Symposien, Podiumsdiskussionen und internationalen Tagungen zu den oben genannten Themen.

§ 20 Direktor des ZAK

(1) Der Direktor des ZAK wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der Direktor führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des ZAK. Er ist verantwortlich für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben des ZAK sowie für die Weiterentwicklung und den ordnungsgemäßen Betrieb des ZAK. Der Direktor ist verpflichtet, dem Lenkungsgremium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit des ZAK abzulegen.

§ 21 Geschäftsführer des ZAK

Die Koordinierung der Aufgaben und die laufenden Verwaltungsaufgaben des ZAK werden durch einen Geschäftsführer wahrgenommen. Der Geschäftsführer ist dem Direktor unterstellt und unterstützt ihn in dessen Aufgabenbereich.

§ 22 Kuratorium des ZAK

(1) Das Kuratorium beaufsichtigt die Leitung des Direktors und berät bzw. unterstützt diesen in seiner Tätigkeit. Es trägt zusammen mit dem Direktor die Verantwortung für die Entwicklung des Zentrums. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung des Zentrums bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Dem Kuratorium gehören mindestens acht Mitglieder an. Sie werden auf Vorschlag des Direktors vom Rektor für die Dauer von drei Jahren bestellt und sollen aus den Bereichen Wissenschaft, Wirtschaft, Kultur und Politik kommen. Die Wiederbestellung ist möglich. Die Tätigkeit als Mitglied im Kuratorium ist ehrenamtlich.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft das Kuratorium mindestens einmal pro Jahr ein. Das Kuratorium ist ferner auf Verlangen des Rektorates, des Direktors oder von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums einzuberufen.

(4) Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(5) Der Direktor nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Vor der Beschlussfassung ist er zu hören.

§ 23 Kollegium am ZAK

Die Lehrangebote werden von Wissenschaftlichen Mitarbeitern des ZAK und von ausgewählten außeruniversitären Experten, die eine breite berufliche Erfahrung aus Wissenschaft, Forschung, Wirtschaft, Kultur, Verwaltung und Politik einbringen, durchgeführt.

Fünfter Abschnitt: Zentrum für Lehrerbildung (ZLB)

§ 24 Aufgaben des ZLB

Das Zentrum für Lehrerbildung ist für alle Studierende des Lehramts an der Universität Karlsruhe (TH) zuständig. Es dient als zentrale Anlaufstelle in nicht-fachlichen Fragen. Zu den Aufgaben des Lehrerbildungszentrums gehören insbesondere:

1. Beratung und Koordination von überfachlichen Fragestellungen in den Lehramtsstudiengängen, Beratung von Lehramtsstudierenden und Unterstützung von Fakultäten mit Lehramtsausbildung,
2. Unterstützung bei der Bewerbung für das Schulpraxissemester, der Anmeldung für die erste Staatsprüfung oder der Bewerbung für den Vorbereitungsdienst,
3. Mitwirkung bei der Verbesserung von Organisationsstrukturen und Abläufen (zum Beispiel Abstimmung von Lehrveranstaltungen),
4. Mitwirkung bei der Umstellung der Lehramtsstudiengänge auf eine gestufte BA/MA-Struktur,
5. Kooperation mit der Pädagogischen Hochschule, dem Staatlichen Seminar für Didaktik und Lehrerbildung, dem Regierungspräsidium und den Schulen.

§ 25 Leiter des ZLB

(1) Der Leiter des ZLB wird vom Rektorat bestellt.

(2) Der Leiter führt in eigener Zuständigkeit die laufenden Geschäfte des ZLB. Er ist verantwortlich für die Koordinierung der Aufgaben des ZLB sowie für den ordnungsgemäßen Betrieb des ZLB. Er ist verantwortlich für die Leitung und Erfüllung der Aufgaben sowie für die Weiterentwicklung des ZLB. Der Leiter ist verpflichtet, dem Lenkungsgremium in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich Rechenschaft über die Tätigkeit des ZLB abzulegen.

B. Benutzungsordnung

§ 26 Benutzungsberechtigte, Benutzerkreis, Gebühren/Entgelte

(1) Benutzungsberechtigt sind die Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH). Über die Zulassung von weiteren Nutzungsberechtigten entscheiden die wissenschaftlichen Bereiche eigenständig nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die wissenschaftlichen Bereiche können Gebühren oder ortsübliche Entgelte nach § 15 Landeshochschulgebührengesetz erheben.

§ 27 Benutzerkreis des FSZ

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem FSZ zuzuordnen ist, sowie Fernstudierende der FernUniversität in Hagen sind berechtigt, das FSZ entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) sowie andere Personen können vom Leiter als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 28 Benutzerkreis des ZLB

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem ZLB zuzuordnen ist, sind berechtigt, das ZLB entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) sowie andere Personen können vom Leiter als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 29 Benutzerkreis der kww

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich der kww zuzuordnen ist, sind berechtigt, die kww entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) sowie andere Personen können vom Leiter als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 30 Benutzerkreis des SpZ

(1) Teilnehmer an den Sprachkursen können neben den Mitgliedern der Universität Karlsruhe (TH) auch Mitglieder öffentlicher Bildungseinrichtungen sein. Ein Anspruch auf Aufnahme in einen Sprachkurs besteht nicht.

(2) Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH), deren Studien- oder Arbeitsbereich am Studienkolleg ist, sind berechtigt, die Einrichtungen des Sprachenzentrums ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu benutzen. Andere Personen sind mit Erlaubnis der Leitung des Sprachenzentrums befugt, die Einrichtungen des Sprachenzentrums zu benutzen.

§ 31 Benutzerkreis des ZAK

(1) Universitätsmitglieder, deren Studien-, Forschungs- oder Arbeitsbereich dem ZAK zuzuordnen ist, sind berechtigt, das ZAK entsprechend den vorhandenen sachlichen, finanziellen und räumlichen Möglichkeiten zu benutzen.

(2) Andere Mitglieder der Universität Karlsruhe (TH) sowie andere Personen können vom Direktor als Benutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Absatz 1 genannten Benutzer nicht beeinträchtigt werden. Die Benutzung kann zeitlich und sachlich beschränkt werden.

§ 32 Rechte und Pflichten der Benutzungsberechtigten

(1) Die benutzungsberechtigten Personen haben das Recht, das HoC und dessen Einrichtungen nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen dieser Ordnung sowie der Hausordnung der Universität Karlsruhe (TH) und bestehenden Öffnungszeitenregelungen zu benutzen.

(2) Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, das HoC und dessen Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabenerfüllung nicht beeinträchtigt wird.

Insbesondere haben sie

- auf andere Benutzungsberechtigte Rücksicht zu nehmen,
- die Einrichtungen des HoC sorgfältig und schonend zu benutzen,
- Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführer oder dem Leiter der jeweiligen Einrichtung zu melden,

- in den Räumen des HoC und bei Inanspruchnahme seiner Einrichtungen den Weisungen des HoC-Personals bzw. des Personals der wissenschaftlichen Bereiche Folge zu leisten und alle der Arbeitssicherheit dienenden Maßnahmen zu unterstützen.

§ 33 Ausschluss von der Benutzung

(1) Benutzungsberechtigte, die wiederholt und schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können gemäß § 17 Abs. 10 LHG in Verbindung mit der für die Universität Karlsruhe (TH) geltenden Hausordnung zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden.

(2) Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstehenden Verpflichtungen nicht.

C. Schlussbestimmungen

§ 34 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Karlsruhe, den 02. Mai 2008

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*